

# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule



**BusinessCollege**

**Wirtschaft im Unternehmen**

**Hildesheim,  
Sommersemester 2021**

Vortrag  
zum Semesterthema  
„Wirtschaft im Unternehmen“  
am 21. Juni 2021

**„Unternehmensstruktur“  
Rechtsformen und Beteiligte eines Unternehmens  
Nachfolge im Unternehmen**

**Dr. Thomas F.W. Schodder**

**Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

**SCHULZ SCHODDER**

**Rechtsanwälte Fachanwälte Notar**

# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule

## Inhalt

- A. Unternehmen
- B. Einzelunternehmen
- C. Personengesellschaften
- D. Kapitalgesellschaften
- E. Unternehmensnachfolge

### Hinweis:

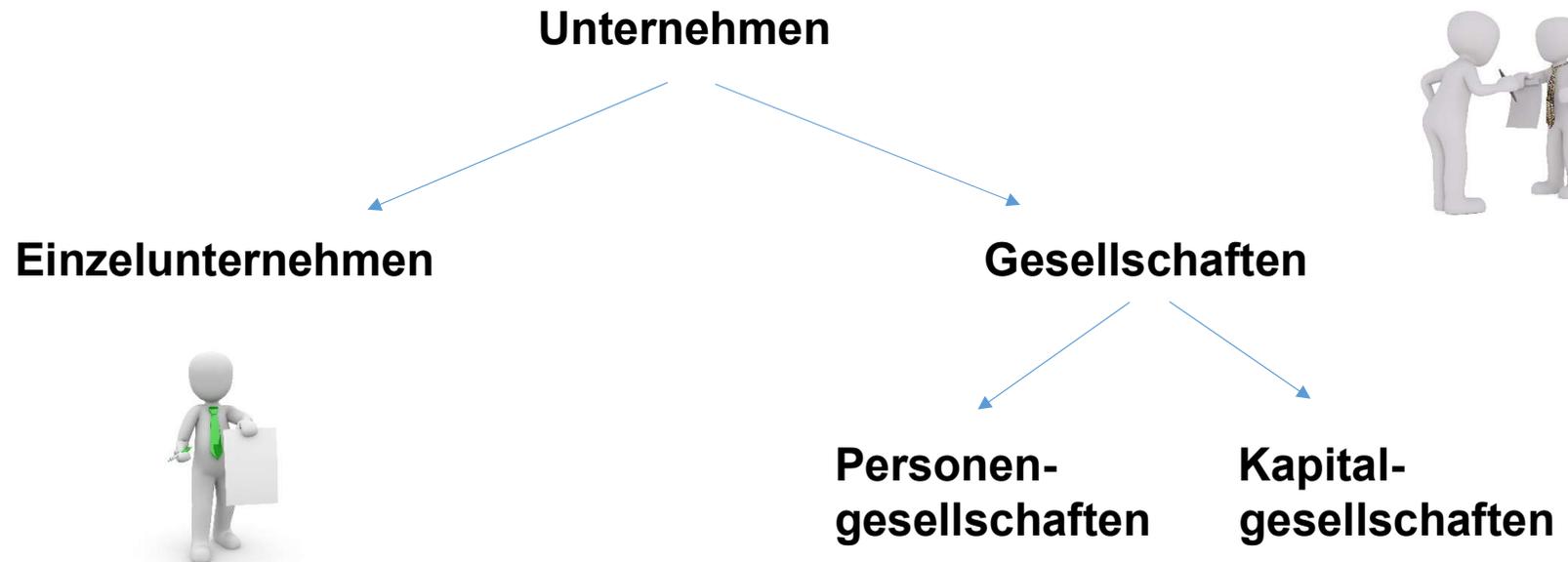
Soweit im Skript für Personen die männliche Bezeichnung verwendet wird, ist stets auch die betreffende Person in der weiblichen Form gemeint

# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule

A. Unternehmen





# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule

B. Einzelunternehmen



## I. Grundlagen

- Eine Person ist Eigentümer und leitet das Unternehmen
- Diese Person hat die umfassende Entscheidungsbefugnis
- Ein Mindeststartkapital ist zur Gründung eines Einzelunternehmens nicht erforderlich
- Das Unternehmen führt einen Namen (i.d.R. den Namen des Inhabers);  
wenn es im Handelsregister eingetragen ist, führt es eine Firma (mit Rechtsformzusatz „e.K.“,  
„e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“)
- Unternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäfte



## II. Haftung des Einzelunternehmers

- Der Unternehmer haftet für die Verbindlichkeiten des Unternehmens in vollem Umfang mit seinem gesamten (privaten) Vermögen

Keine Beschränkung der Haftung auf das „betriebliche“ Vermögen

## III. Beispiele aus der Praxis

- Franz Müller - Augenoptik und Hörakustik (nicht im Handelsregister)
- *Automobile* - Reparatur und Reifenservice Hildesheim e.K. (im Handelsregister)



# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule

C. Personengesellschaften



## I. Übersicht: Rechtsformen von Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (= GbR oder BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB)

Am weitesten verbreitete Personengesellschaft in der Praxis

- Offene Handelsgesellschaft (OHG, §§ 105 ff. HGB)
- Kommanditgesellschaft (KG, §§ 161 ff. HGB)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)

Gesellschaftsform nur für Angehörige freier Berufe  
(z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,  
Ingenieure, Architekten, Ärzte)



## II. Grundlagen der GbR

- Mindestens zwei Gesellschafter, die Eigentümer sind und das Unternehmen i.d.R. auch beide leiten
- In einem (schriftlichen) Gesellschaftsvertrag regeln die Beteiligten ihr rechtliches Verhältnis untereinander, z.B.
  - Name der GbR (keine Eintragung im Handelsregister)
  - Einlageverpflichtungen (z.B. Kapitalausstattung)
  - Beteiligungsstruktur: wer ist wie hoch beteiligt  
Bsp.: 3 Gesellschafter A (55%), B (35%) und C (10%)
  - Geschäftsführung / Vertretung



- Stimmrechte
- Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Tod eines Gesellschafters
- GbR entsteht mit Aufnahme der Geschäfte

### **III. Geschäftsführung / Vertretung**

- Geschäftsführer einer GbR können nur Gesellschafter sein
- Die GbR kann nach außen - gegenüber Dritten - gesellschaftsrechtlich nur durch einen oder mehrere Gesellschafter vertreten werden

## IV. Haftung bei der GbR

- Den Gläubigern der GbR haftet zunächst das Gesellschaftsvermögen der GbR (z.B. Geldvermögen, Grundbesitz)
- Wenn das Vermögen der GbR nicht ausreicht, haften auch alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GbR mit ihrem gesamten (privaten) Vermögen

## V. Beispiele einer GbR aus der Praxis

- Gewerbliche Unternehmen
- Unternehmen, die eigenes Vermögen verwalten (Familiengesellschaften)
- Ärztliche Gemeinschaftspraxen (mehrere Ärzte als Gesellschafter)
- Sozietät von Rechtsanwälten



# Business4school in Hildesheim

Wirtschaft für die Schule

D. Kapitalgesellschaften



## I. Übersicht: Rechtsformen von Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, GmbH-Gesetz)

Am weitesten verbreitete Kapitalgesellschaft in der Praxis

Variante der GmbH (§ 5a GmbHG):

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)

- Aktiengesellschaft (AG, Aktiengesetz)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, §§ 278 ff. AktG)

## II. Grundlagen der GmbH

- Gründung durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag
- Gesetzliches Mindestkapital der GmbH: 25.000 €
- GmbH hat einen oder mehrere Gesellschafter
- GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer
- GmbH ist eine juristische Person:  
Sie ist rechtlich selbständig - ihr Vermögen ist von dem der Gesellschafter getrennt
- GmbH entsteht mit der Eintragung im Handelsregister



- Im Gesellschaftsvertrag regeln die Beteiligten ihr rechtliches Verhältnis untereinander, z.B.

- Firma der GmbH
- Gründungsgesellschafter der GmbH

Beispiel:

3 Gesellschafter - A mit Anteil 12.500 € (50 %), B mit Anteil 7.500 € (30%) und C mit Anteil 5.000 € (20%)

- Einlageverpflichtung: Geldeinlagen oder Sacheinlagen
- Stimmrechte
- Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Tod eines Gesellschafters



## **Exkurs: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) - sog. „kleine“ GmbH**

- Gesetzliches Mindestkapital weniger als 25.000 € (GmbH):  
mindestens 1 €, höchstens 24.999 €
- Bezeichnung im Rechtsverkehr zwingend als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
- Zwingende Bildung einer gesetzlichen Rücklage in der Bilanz

Das ist in § 5a GmbHG geregelt. Für alles andere gelten die Bestimmungen des GmbHG wie auch für die „normale“ GmbH

## III. Geschäftsführung / Vertretung

- Geschäftsführung und Vertretung der GmbH erfolgt ausschließlich durch einen oder mehrere Geschäftsführer

Gesellschafter als solche können die GmbH nicht nach außen gegenüber Dritten vertreten

- Geschäftsführer einer GmbH können Gesellschafter oder auch Personen sein, die nicht an der GmbH beteiligt sind (sog. „Fremdgeschäftsführer“)

- Geschäftsführung kann im Innenverhältnis weitreichenden Vorgaben der Gesellschafterversammlung unterworfen werden (z.B. „Weisungen“)

Das zentrale Organ einer GmbH ist daher die Gesellschafterversammlung, die alle bedeutsamen und insbesondere auch die grundlegenden geschäftspolitischen Entscheidungen für das Unternehmen treffen kann

(= „Machtzentrum der GmbH“)



## IV. Haftung bei der GmbH

- Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet nur das Gesellschaftsvermögen  
Folge der strikten Vermögenstrennung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern
- Unter bestimmten Voraussetzungen kommt eine Haftung der Geschäftsführer der GmbH in Betracht (i.d.R. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft bei Pflichtverletzungen, durch die der GmbH ein Schaden entsteht)
- Die Gesellschafter haften (gesellschaftsrechtlich) nicht mit ihrem (privaten) Vermögen für Verbindlichkeiten der GmbH



## V. Beispiele einer GmbH aus der Praxis

- Gewerbliche Unternehmen
- Medizinische Versorgungszentren
- Steuerberatungsgesellschaften





## I. Übersicht: Fallkonstellationen der Unternehmensnachfolge

- Ausscheiden des Unternehmers zu Lebzeiten (z.B. aus Altersgründen)
- Ausscheiden des Unternehmers durch Tod
- Ausfall des Unternehmers bei Geschäftsunfähigkeit
- Übergreifende Problemstellung jeweils:

Wie geht es mit dem Unternehmen weiter?

## II. Lebzeitige Unternehmensnachfolge



- Unternehmer überträgt sein Unternehmen bzw. seine Anteile an der Gesellschaft z.B. auf ein oder mehrere Kinder
- Unternehmer verkauft das Unternehmen an Personen außerhalb der Familie
- Eine solche Übertragung kann auch in mehreren Schritten erfolgen, wenn zunächst nur Teile des Unternehmens abgegeben werden

## III. Unternehmensnachfolge im Todesfall

- Das Unternehmen bzw. die Beteiligung des Unternehmers an der Gesellschaft geht auf den oder die Erben über
- Vorzugswürdig ist unbedingt eine durch Testament oder Erbvertrag geregelte Nachfolge des Unternehmers
- Wenn nichts geregelt ist, tritt gesetzliche Erbfolge ein  
(Bsp.: Ehegatte und Kinder erben in bestimmten Quoten das Unternehmen)
  - Einzelunternehmen und GmbH: Mehrere Erben bilden gemeinsam eine Erbengemeinschaft
  - GbR: Jeder Erbe erbt unmittelbar einen Anteil in Höhe seines Erbteils

## IV. Unternehmensnachfolge bei Geschäftsunfähigkeit

Der Unternehmer lebt noch und bleibt Eigentümer bzw. Gesellschafter des Unternehmens

Er ist aber nicht mehr handlungsfähig und braucht für rechtswirksame Entscheidungen als Eigentümer oder Gesellschafter einen Vertreter, der für ihn handelt

- Vertreten kann ihn ein gerichtlich bestellter Betreuer (auf dessen Auswahl hat der Unternehmer keinen Einfluss)
- Vertreten kann ihn eine bevollmächtigte Person, der der Unternehmer rechtzeitig eine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt hat (der Unternehmer wählt den Bevollmächtigten selbst aus)

**Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit!**

(Für ergänzende Fragen können Sie mich gern  
per Mail oder auch telefonisch kontaktieren)

Hinweis:

Die Folien meines Vortrags sind zum Nachlesen nach der heutigen Veranstaltung unter [www.business4school.de/downloads](http://www.business4school.de/downloads) abrufbar unter der Maßgabe, dass eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet ist (Copyright)